

99051001000000

Täter-Opfer-Ausgleich

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000404-99051001000000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99051001000000
Leistungsbezeichnung I	Täter-Opfer-Ausgleich
Leistungsbezeichnung II	Täter-Opfer-Ausgleich
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 46a Strafgesetzbuch (StGB) – Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung • § 153a Strafprozessordnung (StPO) - Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen • § 155a StPO Täter-Opfer-Ausgleich
Teaser	Täter und Opfer einer Straftat können sich in einem so genannten Täter-Opfer-Ausgleich darum bemühen, in einem moderierten Schlichtungsgespräch ihren Konflikt beizulegen oder zu entschärfen.
Volltext	Täter und Opfer einer Straftat können sich in einem so genannten Täter-Opfer-Ausgleich darum bemühen, in einem moderierten Schlichtungsgespräch ihren Konflikt beizulegen oder zu entschärfen. Für das Opfer bietet ein Täter-Opfer-Ausgleich die Möglichkeit, die beschuldigte Person in einer neutralen und sicheren Umgebung und unter Aufsicht eines neutralen Vermittlers mit den körperlichen, seelischen und wirtschaftlichen Folgen ihrer Tat zu konfrontieren. Die beschuldigte Person hingegen kann im Gespräch dazu beitragen, den durch sie entstandenen Schaden zu begrenzen und wieder gut zu machen. Sie hat auch die Gelegenheit, ihre Straftat dem Opfer gegenüber zu bereuen und sich glaubhaft zu entschuldigen. Ein Täter-Opfer-Ausgleich kann sich je nach Aufrichtigkeit des Bemühens um Wiedergutmachung strafmildernd für die beschuldigte Person auswirken oder zu einer Einstellung des Strafverfahrens führen.
Erforderliche Unterlagen	nicht angegeben
Voraussetzungen	• Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht hat nach Prüfung des Falles befunden, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich in Frage kommt. • Beide Parteien sind zu einer Schlichtung bereit. • Die beschuldigte Person gesteht die Schuld ein.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Ein Täter-Opfer-Ausgleich kann durch die

Modul

Sachverhalt

Staatsanwaltschaft, das Gericht oder durch eine der beteiligten Personen eingeleitet werden.

- Zunächst beauftragt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht eine Schlichtungsstelle (bei erwachsenen Beschuldigten der Soziale Dienst der Justiz, bei minderjährigen Beschuldigten das Jugendamt), den Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen.
- Vor dem eigentlichen Schlichtungsgespräch führt die Schlichtungsstelle jeweils ein Gespräch mit dem Opfer und der beschuldigten Person mit dem Ziel, die Erwartungen und Empfindungen der Beteiligten kennenzulernen und die Regeln eines Ausgleichsgesprächs zu erklären.
- Der nächste Schritt ist das gemeinsame Schlichtungsgespräch: Die Schlichtungsstelle moderiert und steuert das Gespräch. Die Schlichtungsstelle überwacht die Einhaltung der getroffenen Vereinbarung.

Bearbeitungsdauer

Frist nicht angegeben

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf nicht anwendbar

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal